

Der Diözesanbischof

Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer

Präambel

Die Diözesanversammlung ist das synodale Gremium auf Diözesanebene, in dem sich das Volk Gottes in der Diözese Speyer in großer Breite und Vielfalt repräsentiert. Im synodalen Beraten und Entscheiden verwirklicht sich die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen entsprechend ihrer in der Taufe gründenden Würde und Berufung.

Mit dem Bischof wirken die Mitglieder der Diözesanversammlung an der Wahrnehmung und Deutung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in Fragen mit diözesanweiter Bedeutung zusammen.

Gemeinsam dienen sie der Erfüllung des Verkündigungsauftrages der Kirche und der Förderung des geistlichen Wachstums auf der Grundlage der Vision des Bistums Speyer, Segensorte zu gestalten.

Die Diözesanversammlung führt die Themen und Anliegen weiterer diözesaner Gremien zusammen. Sie nimmt unter Wahrung deren Eigenständigkeit zugleich die Aufgaben eines Diözesanpastoralrates im Sinne von can. 511 CIC wahr.

§ 1 Aufgaben

Die Diözesanversammlung nimmt ihre Beratungsfunktion und im Rahmen der Selbstbindung des Bischofs an deren Beschlüsse gemäß § 4 ihre Entscheidungsfunktion insbesondere in folgenden Aufgabenfeldern wahr:

1. Sie berät und entscheidet im Rahmen des geltenden Rechtes (universalrechtlich, partikularrechtlich und staatskirchenrechtlich) Fragen mit diözesanweiter Bedeutung:
 - a) Schwerpunkte und Richtlinien für die Pastoral,
 - b) diözesane Grundsätze für den Einsatz, die Aus- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Seelsorge,
 - c) pastorale Grundsätze für die Verwendung der Haushaltsmittel der Diözese,
 - d) Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung zentraler diözesaner Einrichtungen und Strukturen,
 - e) Mitwirkung beim Verfahren für die Bestellung des Diözesanbischofs und des Weihbischofs.
2. Sie nimmt kirchliche Angelegenheiten von überdiözesaner, gesamtkirchlicher und ökumenischer Relevanz wahr, berät darüber und zieht gegebenenfalls entsprechende Schlussfolgerungen für die Diözese.
3. Sie nimmt Entwicklungen im gesellschaftlichen und politischen Leben wahr, berät darüber und zieht gegebenenfalls entsprechende Schlussfolgerungen für die Diözese.

§ 2 Rechte

(1) Die Diözesanversammlung hat das Recht, über maßgebliche Vorgänge und Entwicklungen, die die Diözese betreffen, informiert zu werden und darüber zu beraten. Es informieren:

- a) die Vorsitzenden über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses seit der letzten Versammlung,
- b) der Diözesanbischof und die Verantwortlichen für die Bereiche Verwaltung, Pastoral, Schulen / Bildung, Personal, Finanzen / Immobilien, Caritas und Kindertagesstätten über die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung sowie über aktuelle kirchliche Entwicklungen der Diözese.

Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Diözesanversammlung hat das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben dem Diözesanbischof Themen, Maßnahmen sowie Initiativen zur Beratung vorzuschlagen und diese in die Vollversammlung einzubringen. Das Verfahren regelt § 11.

(3) Die Diözesanversammlung kann im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof öffentliche Erklärungen abgeben.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Diözesanversammlung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a) der Diözesanbischof,
- b) der Generalvikar,
- c) sechs Vertreter aus dem Priesterrat,
- d) 13 Vertreter/innen aus dem Katholikenrat, die nicht im Dienst des Bistums stehen,
- e) zwei Vertreter der Ständigen Diakone,
- f) je zwei Vertreter/innen der Pastoral- und Gemeindereferentinnen bzw. -referenten,
- g) ein Vertreter der Ordensmänner und eine Vertreterin der Ordensfrauen,
- h) ein/e Vertreter/in des BDKJ,
- i) ein/e Vertreter/in der IG Verbände, der/die nicht im Dienste des Bistums steht,
- j) eine Vertreterin aus dem Frauenforum,
- k) zwei Vertreter/innen der Kita-Leiter/innen,
- l) zwei Vertreter/innen der staatlichen Religionslehrer/innen,
- m) zwei Vertreter/innen der Verwaltung des Bistums, die keine leitende Stellung innehaben,
- n) zwei Personen, die ehrenamtlich in der Caritasarbeit des Bistums tätig sind,
- o) ein/e Vertreter/in aus dem Diözesansteuerrat,
- p) ein/e Vertreter/in aus dem Betroffenenbeirat,
- q) ein/e Vertreter/in aus jedem Dekanat, der/die nicht im Dienst des Bistums steht und vom Dekanatsrat zu wählen ist,
- r) bis zu sechs Personen, die von der Diözesanversammlung im Einvernehmen mit dem Bischof hinzugewählt werden, von denen maximal zwei im Dienst des Bistums stehen.

(3) Die Mitglieder wissen sich der Sendung des ganzen Bistums verpflichtet. Sie sind in ihren Beratungen unabhängig von Weisungen ihrer entsendenden Gremien und Gruppen.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe c), d), o) und p) sind für die Dauer der Amtszeit ihrer Gremien gewählt.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe e) bis n) sowie q) und r) sind für die Dauer der Amtszeit der Diözesanversammlung gewählt bzw. delegiert.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe c) bis q) können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen, wenn von der entsendenden Gruppe oder dem entsendenden Gremium ausdrücklich eine Vertretung bestimmt wurde.

(7) Beratende Mitglieder sind:

- a) der Weihbischof und die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Geistlichen Rates,
- b) die/der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes im Bistum Speyer,
- c) die Mitglieder der Diözesanversammlungsausschüsse, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind, an den Tagesordnungspunkten, die ihren jeweiligen Ausschuss betreffen.

§ 4 Diözesanbischof

(1) In seiner Aufgabe, die Diözese zu leiten, wird der Diözesanbischof durch die Diözesanversammlung beraten. Er sowie der Generalvikar verzichten bei Abstimmungen auf ihr Stimmrecht.

(2) In den Sitzungen der Diözesanversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses kann der Diözesanbischof jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und Themen zur Beratung vorlegen.

(3) Der Diözesanbischof bindet sich freiwillig an die Beschlüsse der Diözesanversammlung.

(4) Die Beratung und Entscheidungsfindung in der Diözesanversammlung zielt auf die Erreichung eines weitreichenden Konsenses in der Vollversammlung. Sollte der Diözesanbischof sich dennoch einem Beschluss der Diözesanversammlung nicht anschließen können, begründet er seine Entscheidung gegenüber der Vollversammlung.

(5) Es ist Sache des Diözesanbischofs, Beschlüsse der Diözesanversammlung, die einer rechtlichen Umsetzung bedürfen, in Kraft zu setzen.

§ 5 Organe

(1) Organe der Diözesanversammlung sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) die Vorsitzenden,
- c) der Vorstand,
- d) der Geschäftsführende Ausschuss,
- e) weitere durch die Vollversammlung gebildete Diözesanversammlungsausschüsse.

(2) Die Diözesanversammlung und ihre Organe werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

(3) Sitzungen der Organe finden in der Regel als Präsenzversammlung statt. Auf entsprechenden Beschluss kann das einzelne Organ in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen von Präsenzversammlung, Video- und Telefonkonferenz sind zulässig.

§ 6 Amtszeit und Konstituierung

(1) Die Amtszeit der Diözesanversammlung und ihrer Organe beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung der neuen Diözesanversammlung.

(2) Die Amtszeit der Diözesanversammlung erlischt mit der Sedisvakanz. In der Zeit der Sedisvakanz kann sich der Diözesanadministrator der bisherigen Diözesanversammlung als beratendes Gremium bedienen.

(3) Innerhalb von neun Monaten nach der Pfarrgremienwahl findet die erste Sitzung der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis q) statt. Dabei wird über die Hinzuwahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe r) beraten und die konstituierende Sitzung vorbereitet. Zur ersten Sitzung sowie zur konstituierenden Sitzung lädt der Bischof ein.

(4) In der konstituierenden Sitzung werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a) Hinzuwahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe r),
- b) Wahl des Vorsitzes nach § 8,
- c) Wahl des Vorstandes nach § 9,
- d) Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 10.

Ebenso werden eine/n Vertreter/in für den Diözesansteuerrat sowie vier Beisitzer/innen für die Schiedsstelle gewählt.

Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Vollversammlung

(1) Die Diözesanversammlung tritt als Vollversammlung in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(2) Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es der Geschäftsführende Ausschuss beschließt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanbischof dies beantragen.

(3) Die Vorsitzenden laden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher zur Vollversammlung ein.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Über das Treffen der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern zugesandt wird.

(6) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss.

(7) Der Vorstand kann für einzelne Sitzungsabschnitte eine Moderation bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vorsitz

(1) Der Vorsitz besteht aus zwei Personen, die unterschiedlichen Geschlechts sein müssen.

(2) Die Vorsitzenden vertreten die Diözesanversammlung nach außen.

(3) Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen der Vollversammlung, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes ein und leiten diese.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses vor und trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung.

(2) Dem Vorstand gehören an:

a) die Vorsitzenden der Diözesanversammlung,

b) der Generalvikar,

c) zwei weitere aus der Mitte der Diözesanversammlung gewählte Personen, wobei zu beachten ist, dass dem Vorstand insgesamt mindestens zwei Personen angehören, die nicht im Dienste des Bistums stehen.

(3) Der Vorstand kann Gäste und Berater/innen als Sachverständige mit beratender Stimme zur Vollversammlung und zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses einladen.

§ 10 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben der Diözesanversammlung zwischen den Sitzungen der Vollversammlung wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Fragen von grundlegender Bedeutung bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten. Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und koordiniert die Arbeit der Diözesanversammlungsausschüsse.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

a) der Diözesanbischof,

b) der Vorstand,

c) ein Mitglied des Priesterrates nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c),

d) ein Mitglied des Katholikenrates nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d),

e) zwei Mitglieder, die nach § 3 Abs. 2 Buchstabe e) bis p) der Diözesanversammlung angehören,

f) zwei Mitglieder, die nach § 3 Abs. 2 Buchstabe q) und r) der Diözesanversammlung angehören.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Buchstabe c) bis f) werden durch die Vollversammlung gewählt.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kommt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses oder der Diözesanbischof beantragen.

(4) Über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Vollversammlung zugesandt wird.

§ 11 Anträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat die Möglichkeit, Anträge an die Diözesanversammlung zu stellen, sofern mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung den Antrag unterstützen. Dies muss in Schriftform an die Vorsitzenden erfolgen, die den Antrag in die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses einbringen. Änderungsanträge sind davon ausgenommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Aufgaben der Diözesanversammlung und legt ihn kommentiert der Vollversammlung vor.

(3) Im Bedarfsfall kann in der Diözesanversammlung über einen Antrag in einem gestuften Verfahren (1. und 2. Lesung) beraten und entschieden werden. Darüber entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss.

§ 12 Diözesanversammlungsausschüsse

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanversammlung für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Diese tragen die Bezeichnung „Diözesanversammlungsausschuss für...“ (kurz genannt „DV-Ausschuss für...“).

(2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet die Diözesanversammlung. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die der Diözesanversammlung nicht angehören.

(3) Einem DV-Ausschuss müssen mindestens fünf Personen angehören, von denen mindestens drei Personen stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind.

(4) Jeder DV-Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein/e Leiter/in oder ein Leitungsteam. Eine der Personen muss stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sein.

(5) Die DV-Ausschüsse arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den entsprechenden Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates zusammen.

(6) Jeder DV-Ausschuss legt der Vollversammlung mindestens einmal pro Amtszeit der Diözesanversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

(7) Die Mitglieder der DV-Ausschüsse, die keine stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sind, können an der Vollversammlung mit beratender Stimme an den Tagesordnungspunkten teilnehmen, die ihren jeweiligen Ausschuss betreffen.

§ 13 Inkrafttreten – Übergangsbestimmung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und der Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

(2) Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung in ihrer Sitzung am 24.02.2024 beschlossen. Sie tritt zum 08.03.2024 in Kraft. Bis zur Konstituierung der neuen Diözesanversammlung nach der vorliegenden Satzung bleibt die bisherige

Diözesanversammlung einschließlich ihrer Organe im Amt und arbeitet bis zum Ende ihrer Amtszeit auf Basis der Satzung vom 10.06.2020.

(3) Bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung durch die Vollversammlung erlässt der Diözesanbischof eine vorläufige Geschäftsordnung.

Speyer, den 07.03.2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer